

Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister
Az.: 61 26 10 (3)
vom 06.09.2012

Datum der Sitzung	Organ
20.09.2012	BUEVA
08.10.2012	VA

Internet: JA NEIN

Vorlage Nr. 58/2012

- 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Im Dorfe Nord“, Ortschaft Borsum**
- a) **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB (beschleunigtes Aufstellungsverfahren)**
 - b) **Beschluss zur Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
 - c) **Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB**
 - d) **Beschluss zur Durchführung eines kombinierten und zeitgleichen Verfahrens von b) und c) gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 BauGB**
 - e) **Auftragserteilung an das Planungsbüro SRL Weber, Hannover**

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

<input checked="" type="checkbox"/> Erträge	<input checked="" type="checkbox"/> Einzahlungen		<input checked="" type="checkbox"/> Aufwendungen	<input checked="" type="checkbox"/> Auszahlungen	
Betrag	Produktkonto	Jahr	Betrag	Produktkonto	Jahr
ca. 6.000,-- €	511000.3461000	2012	ca. 6.000,-- €	511000.4291000	2012

Die Mittel stehen zur Verfügung
 Haushaltsansatz: **38.000,00 €**

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung	
Teilbetrag: €	
Produktkonto:	
Produktkonto:	
Produktkonto:	
Sichtvermerk Kämmerin	

BESCHLUSSVORSCHLAG:

- a) Der Verwaltungsausschuss beschließt die Aufstellung der 6. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Im Dorfe Nord“, Ortschaft Borsum gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a BauGB für ein beschleunigtes Aufstellungsverfahren.
- b) Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.
- c) Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Von einer

frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie einer Umweltprüfung wird abgesehen.

- d) Die Verwaltung wird beauftragt die unter b) und c) beschlossenen Verfahrensschritte gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 BauGB in einem kombinierten Verfahren zeitgleich durchzuführen.
- e) Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird das Planungsbüro SRL Weber, Hannover beauftragt.

Sachbericht zur Vorlage-Nr. 58/2012

Auf Wunsch einiger Anlieger in dem genannten Bereich besteht seit mehreren Jahren Interesse daran, die dort vorhandenen Grünflächen für Dauerkleingärten teilweise einer Bebaubarkeit zuzuführen.

Der Verwaltungsausschuss hatte bereits in seiner Sitzung vom 14.09.2009 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss für diesen Teilbereich gefasst. An den damals zugrunde liegenden Planungen haben sich keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Das Bebauungsplanverfahren soll daher nunmehr fortgeführt werden, so dass für die genannten Grundstücke im nächsten Jahr die Bebaubarkeit gegeben ist.

Das Aufstellungsverfahren für die 6. Änderung kann als Vorhaben der Innenentwicklung in einem beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kann bei Vorhaben der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB abgesehen werden. Ebenso von einer Umweltprüfung.

Die Bebauungsplan-Änderung verursacht keine erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft. Sie begründet auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Keine Anhaltspunkte bestehen infolge der Aufstellung der Änderung für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b dieser Ziffer ist ausgeführt, dass bei der Bauleitplanung die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes insbesondere zu berücksichtigen sind. Diese Gebiete sind weder im Bereich des Bebauungsplans noch in seiner engeren und weiteren Umgebung vorhanden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde seitens des Planungsbüros SRL Weber, Hannover empfohlen den Aufstellungsbeschluss zu wiederholen. Der Geltungsbereich der Änderungen hat sich durch mehrere Anliegerbesprechungen konkretisiert. Es ist beabsichtigt, sowohl die Kosten der Planung als auch der späteren Erschließung im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages bzw. eines Erschließungsvertrages auf die Anlieger zu übertragen. Die grundsätzlichen Kostenanerkennnisse der betroffenen Grundstückseigentümer liegen vor.

Die Vertraglichen Grundlagen befinden sich ebenfalls in der Vorbereitung.

Der Rat der Gemeinde Harsum hat im Haushalt 2012 Mittel bereitgestellt, um die Bebauungsplanänderung in diesem Bereich voranzutreiben. Der Ortsrat Borsum wurde im Vorfeld über die Änderung informiert und wird im laufenden Änderungsverfahren gem. § 94 NKomVG angehört.

Der ursprüngliche Beratungsbeschluss wurde unter der Vorlage 59/2009 gefasst.

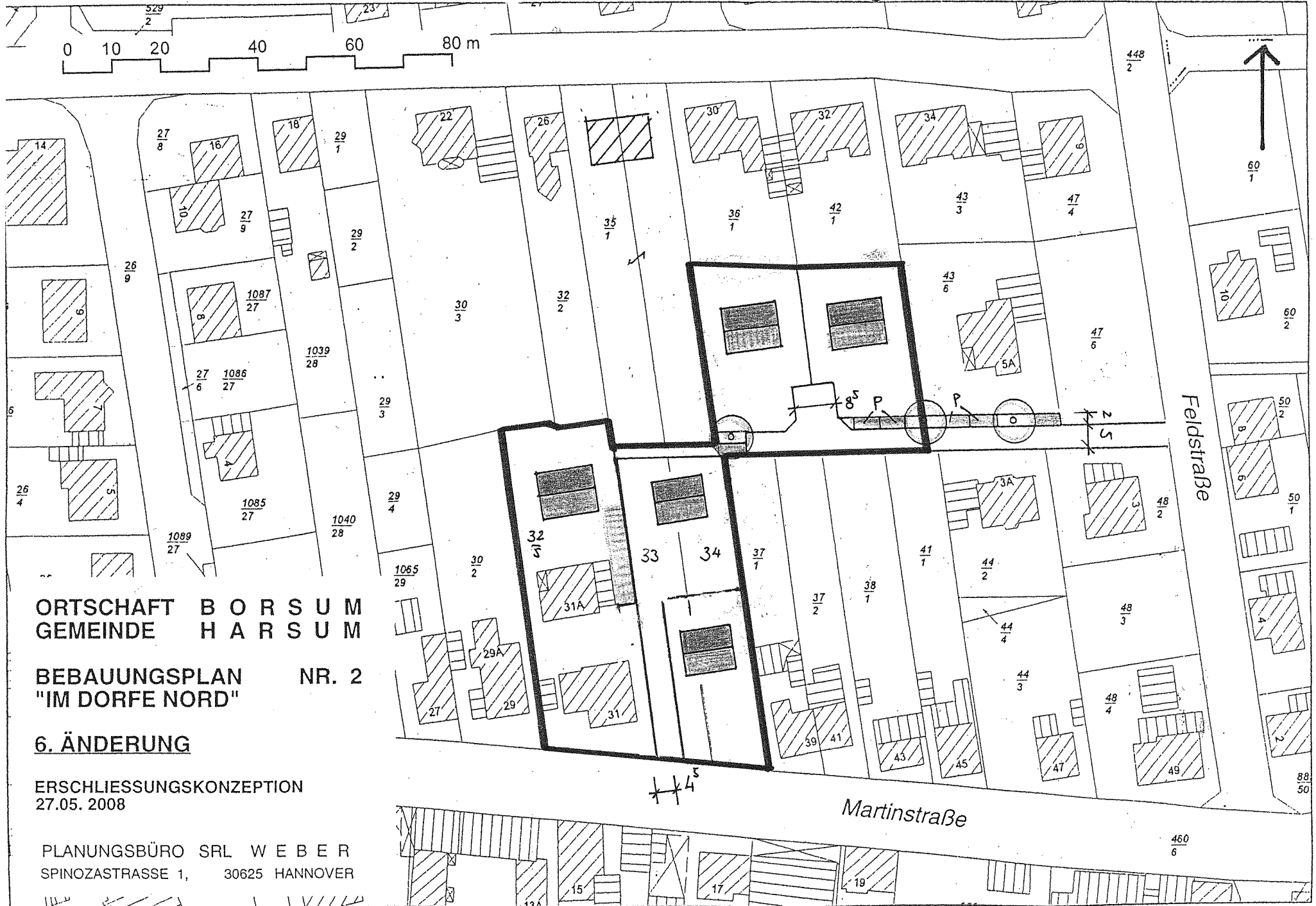
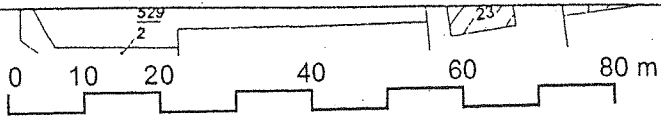
Da die Eigentümer die Übernahme der Kosten erklären, kommen auf die Gemeinde Harsum in diesem Bereich keine finanziellen Belastungen zu.

Der Verwaltungsausschuss wird gebeten den Aufstellungsbeschluss und die Auftragsvergabe an das Planungsbüro SRL Weber nochmals zu beschließen.

Kemnah

Anlage:

Entwurf des künftigen Geltungsbereiches



ORTSCHAFT B O R S U M
GEMEINDE H A R S U M

BEBAUUNGSPLAN NR. 2
"IM DORFE NORD"

6. ÄNDERUNG

ERSCHLIESSUNGSKONZEPTION
27.05. 2008

PLANUNGSBÜRO SRL W E B E R
SPINOZASTRASSE 1, 30625 HANNOVER